

14.10.2015

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Ingo Hentschel

Sehr geehrter Herr Hentschel,

bitte nehmen Sie folgenden Vorschlag zur Tagesordnung gem. § 6 (1) GeschO für die Sitzung des Sozialausschusses am 27.10.2015 auf:

Umgang des Jobcenters mit Personen mit persönlichen Schwierigkeiten

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung legt in Kooperation mit dem Jobcenter Hagen in einem Bericht dar, wie in der Klientenbetreuung des Jobcenters Hagen die Vorgaben des SGB I hinsichtlich der Hilfsangebote für solche Personen umgesetzt werden, die offensichtlich persönliche Schwierigkeiten (Suchtprobleme, familiäre und Beziehungsprobleme, Probleme psychischer Art, Überforderung beim Umgang mit Behörden, Sprachschwierigkeiten, Analphabetismus ...) haben.

Begründung:

Es gibt Hinweise von in Hagen tätigen ehrenamtlichen Beratern und Begleitern von KlientInnen des Jobcenters, dass Personen mit massiven persönlichen Schwierigkeiten keinerlei Hilfsangebote gemacht werden.

Dies trifft insbesondere dann zu, wenn betroffene Personen vornehmlich Kontakt mit Sachbearbeitern der Leistungsabteilung haben. Aber auch im Bereich Vermittlung / Fallmanagement scheint es diesbezüglich Defizite zu geben.

Im bis 2005 geltenden alten Sozialhilferecht war ein umfassender Hilfebegriff des Trägers der Sozialhilfe formuliert, der sich unter anderem darin niederschlug, dass Sozialhilfe nicht auf Antrag, sondern dann gewährt wurde, wenn dem Träger der Sozialhilfe die Hilfsbedürftigkeit bekannt wurde.

Der Hilfebegriff war damals in dem Sinne umfassend, dass alle notwendigen Hilfsschritte gemeint waren, auch persönliche Hilfe und Beratung, nicht nur materielle Hilfe.

Dieser Ansatz ist bei der Reform 2005 nicht verlorengegangen, sondern ist ins SGB I übergeleitet worden, z.B.: *(Hervorhebungen dienen der Erklärung der hier angesprochenen Problematik, sie stammen von uns als Antragsteller)*

„SGB I § 1 (1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll **zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit** Sozialleistungen **einschließlich sozialer** und erzieherischer **Hilfen** gestalten. Es soll dazu beitragen,

- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
- die Familie zu schützen und zu fördern,
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und **besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.**

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen **rechtzeitig und ausreichend** zur Verfügung stehen.

SGB I § 2 (...) Die nachfolgenden sozialen Rechte sind bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten; **dabei ist sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.**

SGB I § 9 Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht **auf persönliche** und wirtschaftliche **Hilfe**, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert. Hierbei müssen Leistungsberechtigte nach ihren Kräften mitwirken.“

Mit der Reform 2005 ist in Hagen zunächst die „ArGe“, heute das Jobcenter die in der Kommune angesiedelte Behörde, die den größten Teil der Menschen betreut, auf die sich die hier angesprochene Problematik bezieht. Dadurch ist das Jobcenter aufgerufen, auch die angesprochenen Bestimmungen umzusetzen.

Das Jobcenter reduziert aber in der Leistungsabteilung diese Aufgaben auf reine Verwaltung der materiellen Leistungen, bis hin zur Verweigerung von Leistungen wegen „Nichtmitwirkung“, ohne nach den persönlichen Schwierigkeiten zu fragen, die dazu führen oder beitragen können, und in der Arbeitsvermittlung / Fallmanagement auf reine Vermittlung in Arbeit, wobei nur dann weitergehend gehandelt wird, wenn persönliche Schwierigkeiten als Vermittlungshemmnis identifiziert werden. Dies geschieht dann leider oft mit nicht erfüllbaren Auflagen und unter Androhung von Sanktionen.

Mit freundlichen Grüßen
Bündnis 90/ Die Grünen im Rat

Ruth Sauerwein
Mitglied im Sozialausschuss



f.d.R.
Hubertus Wolzenburg
Fraktionsgeschäftsführer